

Beiträge zur Politischen Wissenschaft

---

Band 189

# Protestantismus und Neutralisierung

Die Begründung der Republik aus dem Geist der Reformation  
unter Verweis auf Martin Bucer

Von

Mathias Eichhorn



Duncker & Humblot · Berlin

MATHIAS EICHHORN

Protestantismus und Neutralisierung

Beiträge zur Politischen Wissenschaft

Band 189

# Protestantismus und Neutralisierung

Die Begründung der Republik aus dem Geist der Reformation  
unter Verweis auf Martin Bucer

Von

Mathias Eichhorn



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0421  
ISBN 978-3-428-15076-2 (Print)  
ISBN 978-3-428-55076-0 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85076-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Milton Aylor,  
von 1975 bis 2003 Pfarrer in der  
Deutsch-Reformierten Gemeinde in Frankfurt,  
gewidmet*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	9
<b>A. Staat und Republik</b> .....	18
I. Semantische Vorüberlegungen im Hinblick auf das Ziel der Untersuchung .....	18
II. Vergesellschaftung und Theologie .....	48
1. Erfahrungen des Exodus – Politische Rede und Revolution .....	48
2. Tugend und Bundestreue .....	60
3. Ordnung versus Anordnung .....	64
III. Die Unzulänglichkeit der Vernunft als einer Grundlage für republikanisches Denken .....	75
IV. Republik und Glaube .....	95
1. Die Unzulänglichkeit der Ethik als Grundlage für das republikanische Selbstverständnis .....	95
2. Protestantisches Freiheitsverständnis .....	101
3. Freiheit und Gesetz .....	107
4. Schriftprinzip und Freiheit der Interpretation .....	120
<b>B. Der Streit um das Abendmahl</b> .....	133
I. Wort und Sakrament als Handlungslogik .....	133
II. Die Eucharistie .....	141
III. Luther und Zwingli schließen keinen Kompromiss .....	150
IV. Martin Bucers Vermittlung als Neutralisierung .....	161
1. Martin Bucers Theologie vom Heiligen Geist .....	161
2. Bucers Verständnis der leiblichen Anwesenheit .....	167
3. Der Kompromiss in Kassel .....	175
4. Bucers Verständnis von Häresie .....	177
V. Kompromiss und Toleranz .....	187
VI. Politische Strategie im republikanischen Kontext .....	198
<b>C. Sachlichkeit und Loyalität</b> .....	205
I. Webers zwifacher und entsprechend zwiespältiger Sachlichkeitsbegriff .....	205
II. Republikanische Loyalität .....	219
<b>Schluss</b> .....	236
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	240
<b>Sachregister</b> .....	252



## Einleitung

Antiliberales Ressentiment ist unter Intellektuellen heute wieder weit verbreitet. Es scheint im Hinblick auf eigene Profilbildung attraktiv zu sein, weil die Gegner und Feinde des Liberalismus wohl glauben, selber liberale Toleranz erwarten und einfordern zu können, wenn sie sich antiliberal gebärden. Wirkt da noch das Bild nach, das Carl Schmitt von den Liberalen unter Berufung auf Donoso Cortés gemalt hat, nämlich dass sie sich vor Entscheidungen drückten und lieber endlos debattierten, als sich entschlossen in Konflikte zu begeben, mit anderen Worten: dass von ihnen keine wirkliche Gefahr ausgehe?<sup>1</sup> Frühere Feinde des Liberalismus, deren Kritik sich in materielle Gewalt transformierte, sobald sie die Massen ergriff, bestanden nach ihrem Scheitern nicht selten auf liberaler Rücksichtnahme, wenn nicht sogar auf Amnestie. Bekanntlich hat Carl Schmitt, der den liberalen Rechtsstaat nach 1933 bedenkenlos dem Machtanspruch der Nationalsozialisten geopfert sehen wollte, nach dem Zusammenbruch des politischen Kontextes seines konkreten Ordnungsdenkens, als man ihn juristisch zur Verantwortung ziehen wollte, gegenüber seinen Anklägern für sich und andere Gesinnungs- und Tatgenossen rechtsstaatliche Behandlung angemahnt.<sup>2</sup>

Gemeinhin gilt: Wer sich politisch entweder als konservativ oder als linksrevolutionär betrachtet, teilt in der überwiegenden Zahl der Fälle liberale Grundsätze, wenn es um ihn selber geht. Wer will schon ohne den Rechtsstaat leben, der notwendig einer demokratischen Kontrolle bedarf und Sozialstaat sein muss, soll er im Sinne von Rudolf Smend integrieren und nicht Teile der Bevölkerung von der politischen Teilhabe ausschließen, was

---

<sup>1</sup> U. a. in: Der unbekannte Donoso Cortes (*Schmitt* 1988), vgl. aber auch *Schmitt* 1979a, S. 75 ff.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch seine Argumentation gegen den Rechtsstaat von 1935, wo es heißt: „An die Stelle des gerechten Grundsatzes ‚nullum crimen sine poena‘ tritt der positivistisch-gesetzesstaatliche Satz ‚nulla poena sine lege‘, der erst in dem individualistischen, aufklärerischen Denken des 18. Jahrhunderts entstanden ist“, verbunden mit dem Hinweis auf von Liszt, der diesen Grundsatz als Magna Charta des Verbrechens bezeichnet habe (*Schmitt* 1995, S. 115 f.). Hinsichtlich des von den Alliierten zur Anklage gebrachten Tatbestands der Führung eines Angriffskriegs argumentierte *Schmitt* dann nach 1945 unter Berufung auf gerade diesen Grundsatz (*Schmitt* 1994). Nicht unerwähnt sollte auch sein nach 1945 geschriebenes Plädoyer für Amnestie sein (*Schmitt* 1995, S. 218 f.).

politische und ökonomische Risiken mit sich brächte?<sup>3</sup> Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit sind keine Module, die heute dauerhaft für sich bestehen könnten. Die so genannten Volksdemokratien des Sozialismus haben als Sozialstaaten ohne Rechtsstaatlichkeit nicht zu überdauern vermocht, und das nationalsozialistische Deutschland war Sozialstaat ohne eine Spur von Rechtsstaatlichkeit.<sup>4</sup> Reine Sozialstaaten, letztlich alle Gesellschaften ohne Rechtsstaatlichkeit, betreiben Raubökonomie an Teilen der eigenen Bevölkerung und an der Natur. Wenn die heimischen Ressourcen aufgebraucht sind, greifen sie zu den Mitteln des Imperialismus bzw. des Krieges, wenn es in ihrer Macht liegt.<sup>5</sup> Heute geschieht das in zunehmendem Maße über asymmetrische oder hybride Kriegführung. Dauer und Stabilität solcher Systeme haben jedoch deutliche Grenzen.

Im liberalen Verständnis hat der Rechtsstaat einen Vorrang gegenüber dem Sozialstaat. Rechtsstaat und Sozialstaat sind aber im Kontext der wirtschaftlichen Voraussetzungen, wie sie sich seit dem ausgehenden neunzehnten Jahrhundert und spätestens nach dem Ersten Weltkrieg in den westlichen Gesellschaften herausgebildet haben, trotzdem wie zwei Seiten ein und derselben Medaille. Sie bilden für diese Gesellschaften die politische Form, ihre Prägung. Um im Bild zu bleiben: Der Stoff dieser Medaille ist die Ökonomie,

---

<sup>3</sup> Auf *Rudolf Smends* Verfassung und Verfassungsrecht (in: *Smend* 1955, S. 119 ff.) wird im Folgenden immer rekuriert, wenn von Integration die Rede ist. Dem steht die politische Identitätssuche durch Exklusion gegenüber, für die Carl Schmitt mit seiner Explikation des Politischen steht, es sei die Unterscheidung zwischen Freund und Feind.

<sup>4</sup> Hier sei auf die Forschung von *Götz Aly* hingewiesen, besonders sein Buch über die Sozialstaatlichkeit von 1933 bis 1945 (*Aly* 2005).

<sup>5</sup> *Adam Tooze* hat in seinem Buch über die Ökonomie des Nationalsozialismus aufgezeigt, dass das nationalsozialistische Deutschland die USA als den eigentlichen Gegner betrachteten. Damit hätten sich im Zweiten Weltkrieg eigentlich zwei Wirtschaftskonzepte gegenübergestanden, nämlich auf der einen Seite Raubökonomie über Imperialismus, auf der anderen Seite das Konzept des Freihandels mit dem Anspruch, freie Zugänge zu Märkten zu sichern: „Das Originäre am Nationalsozialismus war, dass er sich nicht kleinlaut bereit zeigte, sein Land einer ökonomischen Weltordnung unterzuordnen, die von wohlhabenden englischsprachigen Staaten dominiert wurde. Hitler wollte sich vielmehr die aufgestauten Frustrationen seines Volkes zunutze machen, um dieser Ordnung Paroli zu bieten. Damit das gelänge, sollte sein Land letztlich nichts anderes tun, als es die Europäer im Laufe der vergangenen drei Jahrhunderte in aller Welt getan hatten, nämlich sein eigenes imperiales Hinterland abzustecken. Mit einem letzten gewaltigen Griff nach Land im Osten sollte sich das Reich die Grundlagen für wirtschaftliche Unabhängigkeit und Wohlstand verschaffen und die notwendige Plattform erwerben, um im bevorstehenden Wettkampf der Großmächte mit den Vereinigten Staaten obsiegen zu können.“ (*Tooze*, S. 15 f.). Die Auffassung, dass der Westen der eigentliche Gegner des nationalsozialistischen Deutschland war, wird nicht zuletzt von Carl Schmitt in zahlreichen Veröffentlichungen bestätigt.

marxistisch gesprochen die gesellschaftliche materielle Grundlage. Im vorliegenden Fall ist es der Kapitalismus. Anders aber, als der Marxismus es vermeint, bedingt diese gesellschaftliche Basis keine Rechtsform, sondern hat selber die rechtlich anerkannte und geschützte Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz als Voraussetzung. Sie geht auf die Unterscheidung von *dominium* und *possessio* im römischen Recht zurück. Von Kapitalismus ist zu reden, wenn in den Produktionsverhältnissen vorherrscht, dass Eigentum und Besitz auseinanderfallen, d. h. dass die Eigentümer nicht über ihr Eigentum verfügen, sondern anderen zur Verfügung stellen, ohne dass sie damit ihre Eigentümerrechte aufgeben. Kapitalismus ist wesentlich Kreditwirtschaft. Indem der Staat nun als Rechtsstaat die gegenseitigen Rechte von Eigentümern und Besitzern auch gegenüber seinen eigenen Zugriffsmöglichkeiten schützt, sich also selber in den Arm fällt und dem Recht unterwirft, sorgt er für seine eigene Voraussetzung und erhält sich dadurch selbst.

Staat in diesem Sinne, sofern er auf Voraussetzungen beruht, die er selber schafft und erhält, heißt in der vorliegenden Untersuchung Republik.<sup>6</sup> Es ist misslich, im Zusammenhang mit dem Verständnis von Republik, wie es sich in der Neuzeit herausgebildet hat, überhaupt noch von Staat zu sprechen. Staat und Republik gilt es eigentlich zu unterscheiden. Strenggenommen kann überhaupt nur von den politischen Formationen der internationalen Beziehungen in Europa seit dem Westfälischen Frieden bis in die Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts von Staaten gesprochen werden. Jürgen Osterhammel begreift schon die europäischen Großmächte des neunzehnten Jahrhunderts nicht mehr als Staaten, sondern als miteinander rivalisierende Imperien.<sup>7</sup> Wenn hier von Republik die Rede sein soll, dann ausschließlich im neuzeitlichen Sinn als einem sich selbst regierenden politischen Gemeinwesen, das für sich selber einzustehen hat und auf keine Ressourcen irgendwelcher Art zurückgreifen kann, die es nicht selber zu generieren hätte. Die Republik beruht primär auf dem republikanischen Willen zur republikanischen Verfassung, der, und leider kann man in diesem Zusammenhang nicht auf den Staatsbegriff verzichten, als demokratischer Rechts- und Sozialstaat institutionalisiert ist.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Ernst-Wolfgang Böckenförde's berühmte Bemerkung lautet: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ (Böckenförde, S. 112). Republik unterschiede sich vom Staat dahingehend signifikant.

<sup>7</sup> Am Ende des Krimkrieges sei die Chance vertan worden, eine europäische Ordnung analog zu der auf dem Wiener Kongress vereinbarten einzurichten: „Wo sind nun die Nationalstaaten, die angeblich die Signatur des 19. Jahrhunderts ausmachen? Ein Blick auf die Weltkarte zeigt eher Imperien als solche Nationalstaaten.“ (Osterhammel, S. 583).

<sup>8</sup> Strenggenommen sind lediglich Republiken Rechtsstaaten, in denen die politische Verwaltung als juristische Person belangt werden kann. Wenn die Unabhängig-